

Ordnung der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung vom 10.12.2018

§ 1

Name, Ziele, Aufgaben

- (1) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung (AThG) ist eine Arbeitsstelle der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität (WWU).
- (2) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung fördert die genderbezogene theologische Forschung und Lehre an der Katholisch-Theologischen Fakultät.
- (3) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung garantiert, entwickelt und unterstützt Lehrangebote zur theologischen Genderforschung in der Katholisch-theologischen Fakultät unter Einbezug aller Mitglieder der Arbeitsstelle und aller Sektionen der Theologie.
- (4) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung initiiert, bündelt und vernetzt die genderbezogene Forschung und Lehre der Mitglieder und dient der Vertretung und Präsentation dieser Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Fakultät.

§ 2

Ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder

- (1) Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung hat ordentliche und assoziierte Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsstelle mitzuwirken.
- (2) Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Professorinnen und Professoren. Weitere Mitglieder können auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind die der Arbeitsstelle zugeordneten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU, die mit Genderfragen in Forschung und/oder Lehre befasst sind.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU. Darüber hinaus erfolgt der Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Arbeitsstelle für theologische Genderforschung. Die Mitgliederversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Arbeit der Arbeitsstelle schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im Rahmen der Arbeitsstelle übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU angehören, als assoziierte Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung für die Durchführung einzelner Forschungsvorhaben oder aufgrund ihrer Expertise in einem Feld der Genderforschung kooptieren. Professorinnen und Professoren der Katholisch-theologischen Fakultät können auch nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand assoziierte Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung bleiben bzw. werden.

§ 3 Organe

Organe des Zentrums der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Leitung
- c. der wissenschaftliche Beirat, wenn von der Befugnis nach § 6 Abs. 1 S. 1 dieser Ordnung Gebrauch gemacht wurde.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung.
- (2) Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder haben in allen Angelegenheiten ein Antrags- und Rederecht. Ordentliche Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung haben in allen Angelegenheiten ein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung haben in allen Angelegenheiten ein Rederecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch die Leitung bei Einhaltung einer einwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. langfristige Festlegung der Arbeit der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung
 - b. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung
 - d. Beschlussfassung über die Kooptierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern als assoziierte Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung gem. § 2 (6)
 - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

- f. Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Ordnung der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung durch den Fachbereichsrat gem. §7.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines assoziierten Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt jeweils ein Mitglied der Leitung der Arbeitsstelle.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die Leiterinnen bzw. Leiter und die Protokollführerin bzw. der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern, den assoziierten Mitgliedern sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 5

Leitung

- (1) Die Leitung wird kollegial von den beiden Inhaberinnen bzw. Inhabern der Professuren mit Genderteildomination an der Katholisch-Theologischen Fakultät wahrgenommen.
- (2) Die Leitung führt die Geschäfte der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung im Rahmen dieser Ordnung und vertritt die Arbeitsstelle nach außen.
- (3) Die Leitung bereitet die Mitgliederversammlungen vor und koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder auf Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Leitung beschließt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung über die Ansiedlung von Forschungsprojekten an der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung. Projekte können von den Leiterinnen allein, aber auch in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern der Arbeitsstelle durchgeführt werden.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung beratend zur Seite steht. Dem Beirat sollen bis zu fünf auswärtige promovierte Wissenschaftlerinnen und/oder Wissenschaftler angehören.

- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag der Leitung durch die Mitgliederversammlung der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr zusammenkommen, um Empfehlungen hinsichtlich der Arbeit der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung auszusprechen.

§ 7

Auflösung der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung

Die Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung kann nur durch Beschluss des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät aufgelöst werden.

§ 8

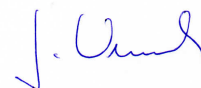
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. November 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 10. Dezember 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

ANLAGE

Gründungsmitglieder der Arbeitsstelle für Theologische Genderforschung

ProfessorInnen

Bobbert
Feiter
Heimbach-Steins
Hintersteiner
Könemann
Sajak
Seewald
Zwick

Mittelbau

Alex
Arning
Behrensens
Erulo
Gerstorfer-Harbecke
Hänselmann
Hansberger
Heidkamp
Hiepel
Hilker
Hunze
Schiefen
Stephanus
Ueberbach